

37. 1. Über die Rechtslage im Fall der Nichtigkeit einer eingetragenen Genossenschaft m. beschr. H. vor und nach deren Löschung im Genossenschaftsregister.

2. Sind solchenfalls die bis zur Löschung von der Generalversammlung der Genossenschaft gefassten Beschlüsse im Innenverhältnis zwischen der Genossenschaft und den Genossen schlechthin als nichtig zu behandeln?

3. Genügt, wenn in der Satzung einer Genossenschaft als Gründe zur Ausschließung von Genossen Nichterfüllung der satzungsmäßig übernommenen Verpflichtungen oder Handeln gegen die Interessen der Genossenschaft angeführt sind, zur Ausschließung schon ein objektiver Verstoß, oder ist schuldhaftes Handeln erforderlich?

4. Ist gegenüber den Einzahlungen, welche die Genossen auf ihren Geschäftsanteil zu leisten haben, schlechthin nur die einseitige Aufrechnung durch die Genossen ausgeschlossen?

GenG. § 22 Abs. 3, §§ 94ffg.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1935 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. F. St. eingetr. Gen. m. beschr. H. i. Liqu. (Befl.). II 264/34.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die verklagte Genossenschaft ist im Jahre 1905 errichtet worden. Gegenstand ihres Unternehmens war „die Ausbeutung von Steinen durch Anlegung und Betrieb von Steinbrüchen, insbesondere auf dem Gelände der Rittergüter F. und G.“ Bei der Goldmarkumstellung wurden der Geschäftsanteil und die Haftsumme auf je 500 RM. umgestellt. Nach der Satzung war der Geschäftsanteil „voll einzuzahlen“; die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen war zulässig, und zwar bis zu einer Gesamtbeteiligung von 50 Geschäftsanteilen. Durch Beschluß der Generalversammlung konnte ein Genosse außer den in § 68 GenG. bestimmten Fällen u. a. dann ausgeschlossen werden, wenn er gegen das Interesse der Genossenschaft handelte oder seinen ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkam. Die Beklagte, deren Geschäftsjahr jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai nächsten Jahres lief, ist im Lauf des gegenwärtigen Rechtsstreits auf Grund von § 147 Abs. 2, § 142 FGG. in Verbindung mit § 94 GenG. von dem Registergericht von Amts wegen als nichtig gelöscht worden, weil sie den Voraussetzungen des § 1 GenG. nicht entsprach. Zugleich ist das Liquidationsverfahren über sie eingeleitet worden.

Die Kläger waren Genossen der Beklagten, und zwar der Kläger A. mit 10, der Kläger B. mit 19 Geschäftsanteilen. Durch Beschluß der vom Vorstand einberufenen Generalversammlung vom 18. März 1933 sind sie mit 8 gegen 4 Stimmen wegen Verletzung ihrer Pflichten gegenüber der Genossenschaft durch Nichteingahlung ihrer Geschäftsanteile und wegen sonstiger Schädigung der Genossenschaft durch ihr Verhalten ausgeschlossen worden. Sie haben gegen diesen Beschluß sofort Widerspruch zu Protokoll erklärt. In der zufolge gerichtlicher Ermächtigung von zwei Genossen einberufenen weiteren Generalversammlung vom 11. April 1933, in der die Kläger ebenfalls erschienen waren, ist der Ausschließungsbeschluß, um etwaige bei der Einberufung und Durchführung der Generalversammlung vom 18. März 1933 untergelaufene Verstöße zu beheben, mit 7 gegen 3 Stimmen wiederholt worden. Gegen diesen Beschluß hat nur der Kläger A. Widerspruch zu Protokoll erklärt. Die Kläger, deren Ausscheiden aus der Beklagten auf Grund der Ausschließungsbeschlüsse in der gerichtlichen Liste der Genossen zum 31. Mai 1933 bemerkt worden ist, haben mit der Klage u. a. die Rechtsgültigkeit der Ausschließungsbeschlüsse angegriffen. Sie be-

mängeln das hierbei eingeschlagene Verfahren als gesetz- und satzungswidrig, bestreiten aber vor allem auch die sachliche Berechtigung der Ausschließungsbeschlüsse.

Das Landgericht hat diese Beschlüsse für nichtig und die Eintragung des Ausschlusses der Kläger in der gerichtlichen Liste der Genossen für unwirksam erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Aus den Gründen:

1. Die Kläger hatten im Lauf des Berufungsverfahrens in erster Linie geltend gemacht, daß die nach der Löschung der Beklagten im Genossenschaftsregister für sie aufgetretenen Liquidatoren zu Unrecht als solche bestellt und deshalb in Wahrheit zur Vertretung der Beklagten gar nicht befugt seien. Damit sollte nicht, wie das Berufungsgericht meint, mangelnde Vollmacht, sondern der Mangel der gesetzlichen Vertretung der Beklagten im Prozeß behauptet werden. Die Frage der gehörigen gesetzlichen Vertretung ist aber in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen (f. z. B. RRG, Bd. 63 S. 371, 372). Indessen liegen insoweit Bedenken nicht vor. Die Personen, welche im Rechtsstreit als Liquidatoren für die Beklagte aufgetreten sind, waren und sind als solche im Genossenschaftsregister eingetragen. Daraus folgt, daß sie jedenfalls nach außen hin, solange diese Eintragung besteht, im Rechtsverkehr die Beklagte vertreten können und als ihre gesetzlichen Vertreter zu gelten haben (§ 97 Abs. 1, §§ 86, 29 GenG.). Ob die Beklagte etwa sonst während des Prozesses durchweg dem Gesetz entsprechend vertreten gewesen ist, kann auf sich beruhen, weil die Liquidatoren durch die von ihnen veranlaßte Einlegung der Berufung alle früheren Prozeßhandlungen mindestens stillschweigend genehmigt haben. Die Kläger sind denn auch auf diesen Streitpunkt im gegenwärtigen Rechtszug nicht mehr zurückgekommen.

2. Der weiteren rechtlichen Beurteilung muß die Rechtsstatsache zugrunde gelegt werden, daß die Beklagte von dem Registerrichter nach Durchführung des von ihm gemäß den §§ 147, 142, 143 FGO. in Verbindung mit den §§ 94, 95 GenG. von Amts wegen eingeleiteten Lösungsverfahrens am 4. Dezember 1933 im Genossen-

schaftsregister als nichtig gelöscht worden ist. Die Frage, ob diese Löschung zu Recht oder Unrecht erfolgt ist, kann im vorliegenden Prozeß nicht nachgeprüft werden, ist vielmehr mit der im registergerichtlichen Verfahren vollzogenen Löschung der Beklagten für das Prozeßgericht bindend und endgültig entschieden.

Zu erörtern ist vorab, welche Rechtsfolgen sich an diese Löschung knüpfen. Insofern besteht zunächst allgemeine Übereinstimmung darüber, daß, obwohl die §§ 94 bis 96 GenG. nur die Nichtigkeitsklärung auf erhobene Nichtigkeitsklage hin behandeln, die weitere Vorschrift des § 97 GenG. auch gilt für den Fall der Löschung von Amts wegen. Das ergibt sich einmal aus der allgemeinen Fassung des § 97 GenG., ferner aus § 22 Abs. 1, 2 der Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1123), wie auch daraus, daß kein Grund abzusehen ist, weshalb insofern zwischen der Löschung von Amts wegen und der auf Nichtigkeitsklage hin ein Unterschied gemacht werden sollte.

§ 97 Abs. 1 GenG. bestimmt, daß nach Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft im Genossenschaftsregister zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Daraus folgt zunächst einmal eindeutig so viel, daß der Genossenschaft für die Zeit nach Eintragung des Lösungsvermerks Rechts- und Parteifähigkeit beizumessen ist, nicht anders, als wenn es sich um eine bloß aufgelöste Genossenschaft, die zu Recht bestanden hat, handelte. Weiterhin ergibt sich aus § 97 Abs. 1 GenG., daß die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft entsprechend den §§ 83 bis 86 GenG. den „Liquidatoren“ obliegt mit der Maßgabe, daß die Liquidation durch den „Vorstand“ zu erfolgen hat, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Generalversammlungsbeschuß anderen Personen übertragen wird. Letzteres ist hier durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. November 1933 geschehen. Die hiernach als Liquidatoren bestimmten Personen sind als solche demnächst auch nach gehöriger Anmeldung im Genossenschaftsregister eingetragen worden. An der Rechts- und Parteifähigkeit der Beklagten im „Abwicklungszustand“ ist demnach nicht zu zweifeln. Daraus ist aber ohne weiteres zu schließen, daß sie auch schon vorher während der sog. „latenten“ Nichtigkeit Rechts- und Parteifähigkeit besaßen hat. Das ist während des Schwebens des Nichtigkeitsverfahrens in

der Rechtsprechung für den rechtsähnlich liegenden Fall des § 77 GmbHG. ausdrücklich anerkannt (s. RGZ. Bd. 59 S. 325) und muß gleicherweise auch bei Nichtigkeit einer eingetragenen Genossenschaft gelten. Demnach sind rechtliche Bedenken gegen die Parteifähigkeit der Beklagten nicht zu erheben; daß solche hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung nicht bestehen, ist schon zu 1 dargelegt.

Dem Vorderrichter ist sodann darin beizutreten, daß sich trotz der Nichtigkeitserklärung der Beklagten und deren Löschung im Genossenschaftsregister der Rechtsstreit zur Hauptsache nicht etwa erledigt hat, auch die Kläger noch ein Interesse an der Durchführung des Prozesses haben. Es ist für sie offensichtlich von erheblicher Bedeutung, ob sie als „Genossen“ an dem Liquidationsverfahren beteiligt oder etwa, weil ihre Ausschließung zu Recht geschah, auf alle Fälle zum 31. Mai 1933 endgültig aus der Genossenschaft ausgeschieden sind. Rechtlich fehlam ist freilich, worauf noch näher einzugehen ist, die Ansicht der Kläger, daß zufolge der Löschung der Beklagten schlechthin alle ihre früheren Rechtshandlungen im Innenverhältnis ebenfalls als nichtig zu behandeln oder die Rechtsverhältnisse nach den Grundfragen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu beurteilen seien. Zuzugeben ist aber, daß über die Rechtslage im Fall der Nichtigkeit einer Genossenschaft, insbesondere hinsichtlich der Zeit vor Eintragung des Lösungsvermerks, erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Die Vorschriften der §§ 94 bis 97 GenG. sind durch Art. 10 Nr. XI GG z. HGB. vom 10. Mai 1897 in das Genossenschaftsgesetz hineingekommen; sie stimmen sachlich weit hin überein mit den Bestimmungen der §§ 309, 311 HGB. über die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft und den §§ 75, 77 GmbHG. über die Nichtigkeit einer Gesellschaft mbH. Die Denkschrift zum HGB. S. 170, 171 spricht dem Nichtigkeitsurteil nur „deklaratorische“ Bedeutung zu. Sie führt aus, die Gesellschaft oder Genossenschaft bestehe nicht etwa bis zum Urteil oder zur Löschung zu Recht, das sei durch die Natur der Mängel ausgeschlossen; hieraus folge insbesondere, daß sich die Mitglieder jederzeit auf die Nichtigkeit berufen, also auch die Leistung von Einlagen zum Betrieb des Unternehmens verweigern und die Beschlüsse der Generalversammlung als unverbindlich behandeln könnten, ohne sie erst anzufechten zu müssen (ebenso z. B. Staub-Pinner HGB. Anm. 12 zu § 309; a. M. für die Aktiengesellschaft

z. B. Brodmann Aktienrecht Anm. 1 zu § 311 HGB.; ferner für die Gesellschaft mbH. Pachenburg GmbHG. Anm. 14flg. zu § 75, desgl. Scholz GmbHG. Anm. III 1, 2, 3 (S. 728/729) zu § 77; Walbecker Die eingetragene Genossenschaft S. 292/293). Auch in RÖZ. Bd. 64 S. 187, 193 (V. Zivilsenat) ist nebenbei, ohne daß die Entscheidung darauf beruht, unter Bezugnahme auf die Denkschrift zum HGB. ausgeführt, daß sich die Genossen unabhängig von der Nichtigkeitsklage einredeweise auf die Nichtigkeit der Genossenschaft (vor deren Löschung im Genossenschaftsregister) berufen könnten, so, wenn sie z. B. für den Fortbetrieb des nichtigen Unternehmens Beiträge leisten sollten. Ferner ist in dem Urteil des erkennenden Senats in RÖZ. Bd. 114 S. 77, 79, das eine Aktiengesellschaft betrifft, übrigens ebenfalls mehr nebenbei, bemerkt, es könne einem Aktionär wenigstens bei Streitigkeiten über seine Einlage nicht schlechthin versagt werden, die Nichtigkeit auch außerhalb des eigentlichen Nichtigkeitsverfahrens einredeweise geltendzumachen. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um das Außenverhältnis, d. h. um das Verhältnis der Genossenschaft zu Dritten, sondern um das Innenverhältnis und im besonderen darum, ob Beschlüsse der Generalversammlung über die Ausschließung von Genossen zu Recht ergangen sind oder nicht. Vom Standpunkt der Denkschrift aus könnten die betreffenden Genossen vollends, nachdem der von Anfang an bestehende Nichtigkeitsgrund durch das Lösungsverfahren und die erfolgte Löschung offengelegt ist, deshalb den Beschluß ohne weiteres als nichtig ansehen. Sie hätten auch von dieser Auffassung aus im Wege der Anfechtungsklage die Nichtigkeit geltend machen können. Das wäre hier zwar nicht fristzeitig geschehen, aber im Endergebnis insofern nicht wesentlich von Belang, als die Kläger auch die Nichtigkeitsfeststellungsklage erhoben haben, für welche die Monatsfrist des § 51 GenG. nicht gilt. Gewiß ist für die Nichtigkeitsfeststellungsklage, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat (s. z. B. JW. 1928 S. 222 Nr. 7), das Vorhandensein der Revisionssumme zu erfordern, die aber hier erreicht ist, da das Interesse der Kläger im Hinblick auf den Umfang ihrer genossenschaftlichen Beteiligung und die Lage der Genossenschaft immerhin mit mehr als 6000 RM. zu bewerten ist. Vom Standpunkt der Denkschrift aus würde sich alsdann die Nichtigkeitsfeststellungsklage ohne weiteres als begründet erweisen.

Allein dieser Auffassung kann nicht, jedenfalls nicht in dieser Allgemeinheit, beigetreten werden. Sie ist im Grunde schon mit § 97 GenG., insbesondere mit Abs. 1 und 3 das., nicht zu vereinbaren. Tatsächlich hat die Beklagte als Genossenschaft rund 28 Jahre unangefochten bestanden und ihren Betrieb nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des in seinem Rahmen festgesetzten Statuts geführt; demgemäß haben sich ihre Rechtsbeziehungen nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis ihren Mitgliedern gegenüber gestaltet, fortentwickelt und abgewickelt. Ihre Organe — Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung — sind dementsprechend tätig gewesen. Es hat sich ein Vermögen angesammelt, teils aus Beiträgen der Genossen, teils aus nicht ausgeschütteten Reingewinnen. Die Beiträge sind geleistet worden in Erfüllung der genossenschaftlichen Einzahlungspflichten, die Generalversammlung hat die Bilanzen mit samt Gewinn- und Verlustrechnung festgesetzt. Die Umstellung der Genossenschaft, des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Goldmark ist beschlossen worden und zur Eintragung im Genossenschaftsregister gelangt. Auf der Hand liegt, daß, wenn im Innenverhältnis die Genossen oder jeder einzelne alle diese Beschlüsse als schlechthin nichtig beiseite schieben oder z. B. geltend machen könnten, daß genossenschaftliche Einzahlungspflichten von vornherein nicht bestanden hätten und die zu ihrer Erfüllung gemachten Leistungen ohne Rechtsgrund erfolgt seien, daß sich dann die größten Schwierigkeiten ergeben müßten. Solche würden umso mehr eintreten, als nach außen im Verhältnis zu Dritten die Gültigkeit der mit diesen vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch die Nichtigkeit nicht berührt wird, auch die Genossen, soweit sie eine Haftung für die Verbindlichkeiten übernommen haben, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beiträge, wie sonst, im Wege des genossenschaftlichen Umlageverfahrens (§§ 98ffg. GenG.) zu leisten haben und die Abwicklung der Verhältnisse nach den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften im Auflösungsfall zu geschehen hat (§ 97 GenG.). Gerade diese Vorschrift setzt das Vorhandensein von Organen — Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung — voraus. Gemäß § 87 GenG. kommen auch bis zur Beendigung der Liquidation ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in bezug auf ihre Rechtsverhältnisse und auf die der Genossen die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des Genossenschaftsgesetzes zur Anwendung

(i. z. B. §§ 17, 18, 21, 23, 36 bis 39, 40, 41, 43 bis 47, 48 Abs. 1 und 2, §§ 51, 52). Das muß entsprechend für die Abwicklung einer nichtigen Genossenschaft gelten (§ 97 Abs. 1 GenG.). § 91 GenG. stellt sodann für die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen weit hin auf die Höhe ihres auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthabens ab, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Die Abwicklung, und zwar wiederum auch im Fall der Nichtigkeit der Genossenschaft (§ 97 Abs. 1 GenG.), knüpft insoweit an die vermögensrechtlichen Beziehungen der Genossen an so, wie sie sich nach dem bisherigen Verlauf der Dinge im Rahmen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung gestaltet haben. Dies läßt ebenfalls den Schluß als unabweisbar erscheinen, daß gerade auch im Innenverhältnis entgegen der Meinung der Revision die Rechtslage so beurteilt werden muß, als ob die Genossenschaft, wenn auch nicht „zu Recht“, so doch „vor dem Recht“ bestanden hat, vorbehältlich freilich dessen, daß nicht diese oder jene Einzelbestimmung der Satzung oder der eine oder andere Generalversammlungsbeschluß ohnehin als schlechthin nichtig zu gelten hätte. Es wäre endlich auch gar nicht abzusehen, weshalb z. B. die Generalversammlung wohl nach Löschung der Genossenschaft im Rahmen der alsdann einzuleitenden und durchzuführen den Liquidation rechtsgültige und für die Genossen bindende Beschlüsse sollte fassen können, ihr dies aber während der Zeit der sog. „latenten“ Nichtigkeit schlechthin versagt sein sollte, obwohl nach § 95 Abs. 2 GenG. grundsätzlich die Behebung von Nichtigkeitsmängeln möglich ist und zudem gewisse Beschlüsse, wenn sie zur Eintragung gelangt sind (z. B. Erhöhung des Geschäftsanteils, der Haftsumme), im Außenverhältnis (§ 97 Abs. 3 GenG.) unter Umständen sogar volle Rechtswirkung erhalten und damit rückwirkend auch nach innen von erheblicher Bedeutung sind.

Geht man aber davon aus, dann kann aus dem Umstand allein, daß die Beklagte von vornherein mit einem Mangel der Nichtigkeit behaftet war, der schließlich zu ihrer Löschung von Amts wegen im Verfahren nach §§ 147, 142, 143 FGG. geführt hat, noch kein Nichtigkeitsgrund für die angegriffenen Beschlüsse hergeleitet werden. Es muß alsdann grundsätzlich auch die Möglichkeit der Ausschließung von Genossen auf Grund eines der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgründe anerkannt werden. Ebensovienig kann einem



Genossen alsdann verstattet sein, sich, solange die Genossenschaft nicht im Genossenschaftsregister gelöscht ist, seiner an und für sich nach der Satzung bestehenden und fälligen Einzahlungspflicht auf den Geschäftsanteil hinterher schlecht hin mit dem Hinweis auf die Nichtigkeit der Genossenschaft zu entschlagen. Ist dem aber so, dann muß weiterhin angenommen werden, daß die Kläger zufolge ihrer Aufnahme als Genossen der Beklagten auch zur Leistung der satzungsgemäß auf die übernommenen Geschäftsanteile fälligen Einzahlungen verpflichtet waren. Eine andere Auffassung könnte zu höchst unbilligen Ergebnissen führen. Wären im Hinblick auf den von vornherein bestehenden Nichtigkeitsgrund objektiv Einzahlungspflichten der Genossen auf den Geschäftsanteil nicht oder nur insoweit entstanden, als die Einzahlungen an und für sich vor der Löschung der Genossenschaft im Register fällig geworden und zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich wären (s. übrigens jetzt auch § 87a GenG.), so würde dies dazu führen können, daß alle die Genossen, die in Unkenntnis des Nichtigkeitsgrundes ihre Einzahlungen geleistet hätten, ihrer ganz oder zum Teil verlustig gehen würden, wenn das so zusammengeflossene Vermögen der Genossenschaft, sei es überhaupt, sei es zu erheblichen Teilen, zur Befriedigung der Gläubiger Verwendung finden müßte, während andere Genossen, die, gleichviel unter Vorbehaltung welchen Grundes, die Einzahlungen nicht geleistet haben, wohl die Vorteile des genossenschaftlichen Unternehmens gehabt, nicht aber an dessen Lasten mitzutragen hätten. Daß ein solches Ergebnis im höchsten Grade unbillig und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Genossen nicht vereinbar wäre, braucht nicht des näheren ausgeführt zu werden.

Im Ergebnis ist demnach dem Berufungsrichter entgegen der Revision darin beizutreten, daß die Verpflichtung der Kläger zur Leistung der an und für sich geschuldeten Einzahlungen auf die übernommenen Geschäftsanteile vor der Löschung der Beklagten in gleicher Weise bestand, wie wenn die Beklagte nicht mit dem Nichtigkeitsmangel behaftet gewesen wäre. Denn daß ihre Beitritts- und Übernahmeerklärungen im übrigen zu Recht bestanden und daß sie rechtsgültig Mitglieder der Beklagten geworden sind, ist nicht zu bezweifeln. Insofern sind von ihrer Seite auch keine Bedenken erhoben...

Dagegen kann dem Berufungsgericht darin nicht gefolgt werden, daß schon die bloße Tatsache der Nichtleistung der fälligen Einzahlungen

auf die Geschäftsanteile einen Ausschließungsgrund abgebe, ohne daß es noch auf ein Verschulden der Zahlungspflichtigen ankäme. Die Ausschließung eines Genossen kann hier nach § 8 der Satzung u. a. erfolgen, wenn er gegen das Interesse der Genossenschaft handelt, seinen der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt (s. § 12 der Satzung) oder gegen die Geschäftsordnung verstößt. Der Rahmen der Ausschließungsgründe ist demnach objektiv außerordentlich weit gezogen und damit die Möglichkeit gegeben, daß ein Genosse sehr leicht gegen irgendeine der zahlreichen Genossenpflichten oder gegen das Interesse der Genossenschaft ohne jedes Verschulden verstoßen kann. Deshalb und in weiterem Hinblick darauf, daß das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossen im besonderen unter dem Grundsatz von Treu und Glauben steht, ist der erkennende Senat in dem ähnlich liegenden Fall JW. 1932 S. 1010 Nr. 6 in freier Auslegung der damaligen Satzung zu dem Ergebnis gelangt, daß die als Ausschließungsgrund angeführten Verstöße und Pflichtverletzungen schuldhaft, d. h. dem Genossen zum Vorsatz oder mindestens zur Fahrlässigkeit anzurechnen sein müßten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb hier eine andere Auslegung am Platz wäre. Darauf hinzuweisen ist noch, daß die Genossenschaft die Berechtigung des Ausschließungsbeschlusses und damit in aller Regel auch die subjektiven Tatbestandserfordernisse zu beweisen hat (s. a. JW. 1932 S. 1010 Nr. 6).

Der Vorderrichter hat in zweiter Linie auch das Vorliegen eines Verschuldens bejaht. Es kann dahingestellt bleiben, ob ihm hierin ohne weiteres gefolgt werden könnte, da das Urteil insoweit ohnehin aus einem anderen Grund aufzuheben ist. Hervorzuheben ist aber, daß das Reichsgericht an seiner früheren Ansicht, daß nur in ganz besonderen Fällen ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Rechtsirrtum den Schuldner von den Verzugsfolgen befreien könne, nicht mehr mit derselben Strenge festhält, sondern neuerdings dahin neigt, den Rechtsirrtum dem Tatsachenirrtum gleichzusetzen (s. z. B. RGZ. Bd. 146 S. 133, 144/145). Entsprechendes muß auch hier gelten. Dabei wird der Vorderrichter bei erneuter Prüfung des Sachverhalts auch nicht außer acht lassen dürfen, daß die Rechtslage zufolge des Nichtigkeitsmangels noch besonders verwickelt gewesen ist und nach oberstgerichtlichen Erkenntnissen (RGZ. Bd. 64 S. 107, Bd. 114 S. 77 [79]) die Kläger insoweit, als ihre Ein-

zahlungen nicht zur Abdeckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft erforderlich waren, überhaupt nicht zur Leistung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile verpflichtet gewesen wären, also in diesem Umfang sogar objektiv nach dem in diesen Urteilen vertretenen, hier allerdings abgelehnten Standpunkt eine Einzahlungspflicht nicht oder doch nur bedingungsweise bestanden hätte.

Zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es die Gültigkeit der Ausschließungsbeschlüsse zum Gegenstand hat, muß aber die Beurteilung führen, welche der Vorderrichter der von den Klägern behaupteten Tilgung ihrer Einzahlungspflichten durch die angebliche vertragsmäßige Aufrechnung ihrer Einzahlungsschuldigkeiten gegen das Abschichtungsguthaben des zum 31. Mai 1932 aus der Genossenschaft ausgeschiedenen, inzwischen verstorbenen und vom Erstkläger mitbeerbten B. R. angebeihen läßt. Nach § 9 der Satzung in Verbindung mit § 73 Abs. 2 GenG. wäre dieses Guthaben spätestens sechs Monate nachher zur Auszahlung fällig gewesen, also fällig geworden, längst ehe die Ausschließungsbeschlüsse gegen die Kläger ergingen.

Ob der Vorderrichter dieses Vorbringen etwa um deswillen als unerheblich ansieht, weil er auch eine vertragliche Aufrechnung schlechthin für unzulässig erachtet, ist dem Urteil nicht mit völliger Sicherheit zu entnehmen. Eine solche Rechtsauffassung wäre allerdings unrichtig. Denn eine vertragsmäßige Aufrechnung ist unter der Voraussetzung, daß die Forderung gegen die Genossenschaft fällig und vollwertig ist, rechtsgrundsätzlich statthaft (s. a. JW. 1930 S. 2685 Nr. 22). Überhaupt unzulässig ist nach § 22 Abs. 3 GenG. nur die einseitige Aufrechnung durch die Genossen. Das Vorbringen der Kläger kann nun aber immerhin auch dahin verstanden werden, daß zwischen der Genossenschaft, ihnen und dem Erblasser unter einseitiger tatsächlicher Stundung ihrer Einzahlungspflichten eine Abrede dahin zustande gekommen sei, das Abschichtungsguthaben des Erblassers solle nach Eintritt der Fälligkeit mit ihren Einzahlungsschuldigkeiten auf ihre Geschäftsanteile verrechnet werden, und dementsprechend sei dann auch nach Eintritt der Fälligkeit des Auseinanderlegungsguthabens des Erblassers verfahren worden. Eine solche Abmachung würde nicht gegen § 76 GenG. verstoßen. Der Erblasser stand der Beklagten nach seinem Ausscheiden als Dritter gegenüber. Er konnte über seine künftigen Abfindungsansprüche

auch zum Voraus verfügen; ihre Ermittlung erforderte eine Auseinandersetzung mit der Genossenschaft, während im Fall des § 76 Abs. 1 GenG. eine solche gerade nicht stattfindet. Der Eintritt der Kläger vollzog sich auf dem gewöhnlichen Weg; er bedingte auch nicht, wie der Fall des § 76 GenG., ein gleichzeitiges Ausscheiden des Erblassers. Der tatsächliche und rechtliche Inhalt der hier unterstellten Abmachungen wäre ein ganz anderer, als ihn § 76 GenG. voraussetzt. Es läßt sich auch keineswegs sagen, daß Abreden dieser Art auf eine rechtlich zu mißbilligende Umgehung des § 76 hinauslaufen. Wenn der Vorderrichter sodann seinen Ausführungen noch die weitere Erwägung anflügt, die Kläger hätten übrigens auch nicht die Höhe des von ihnen zur Aufrechnung gestellten Guthabens angegeben, so ist das offensichtlich nicht im Sinn eines zweiten selbständigen Entscheidungsgrundes gemeint. Nach alledem kann das Vorbringen der Kläger nur dahin aufgefaßt werden, daß das Abschichtungsguthaben des verstorbenen B. N. mindestens die Höhe ihrer Einlageschuld erreicht habe.